

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Whitemark Technology GmbH („Whitemark“)

1. Angebot und Vertragsschluß

- a. Alle Angebote, Kaufverträge, Lieferungen und Dienstleistungen von Whitemark unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Sie gelten insbesondere für folgende Leistungen: Entwicklung, Konstruktion und/oder Inbetriebnahme und Test von Batteriemodulen und/oder –Systemen sowie elektrischen Umrichtersystemen und Testsystemen sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Batteriemodulen und/oder –Systemen sowie gesamten elektrischen Antriebssträngen.
- b. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Whitemark ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
Insbesondere liegt in der Vertragsdurchführung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden durch Whitemark kein Einverständnis mit der Geltung dieser abweichenden Geschäftsbedingungen.
- c. Die Angebote von Whitemark sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung von Whitemark verbindlich.
- d. Whitemark behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Whitemark weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Whitemark diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluß eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

2. Preise und Zahlung

- a. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang ab Lager/Werk. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll, zzgl. Versandkosten und Verpackung, sowie zzgl. Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- b. Alle Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach jeweiligem Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Whitemark.
- c. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- d. Whitemark ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die

Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Whitemark durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

- e. Der Kunde hat Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung durch Whitemark anfallen, zusätzlich und nach Aufwand gegen Rechnung zu bezahlen.

3. Allgemeine Pflichten des Kunden

- a. Dem Kunden ist bekannt und er erkennt dies auch ausdrücklich an, dass die vertragsgemäße Erfüllung seiner Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten eine vertragswesentliche Grundvoraussetzung für die Leistungserbringung durch Whitemark darstellt. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Whitemark erforderlichen technischen Projektunterlagen, kundenspezifischen Normen sowie Projektlastenhefte unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig Whitemark zur Verfügung zu stellen. Eventuell erforderliche Entscheidungen über Projekthinhalte hat der Kunde unverzüglich zu treffen und Whitemark mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, eventuelle schriftliche Änderungsvorschläge von Whitemarks unverzüglich zu prüfen und Whitemark unverzüglich schriftlich über das Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, Whitemark unaufgefordert auf unternehmensinterne Sachverhalte und Gegebenheiten hinzuweisen, soweit diese Informationen für die Erbringung der Leistungen von Whitemark bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang muß der Kunde alle Dokumente und Informationen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung des Projektes notwendig sind, Whitemark unaufgefordert und stets rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sollten für das von Whitemark durchzuführende Projekt behördliche Genehmigungen notwendig sein, hat der Kunde diese rechtzeitig einzuholen und bei Erhalt einer behördlichen Entscheidung Whitemark hierüber unverzüglich zu informieren.
- c. Sollte der Kunde seine Mitwirkungs- und/oder Beistellungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine entsprechend.
Eventuell hieraus resultierende Mehrkosten hat der Kunde Whitemark zu erstatten.

4. Entwicklung / Konstruktion

- a. Jeder Vertragspartner ist und bleibt Inhaber seines gesamten zum Zeitpunkt des Projektbeginns bei den Partnern bereits bestehenden oder außerhalb des Projekts generierten geistige Eigentums (geschützt und ungeschützt), wie z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Computerprogramme/ Software, das von den Vertragspartnern in das Projekt eingebracht wird.
- b. Bei Entwicklungsleistungen schuldet Whitemark keinen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg, sondern die Durchführung der vereinbarten Entwicklungsleistungen nach dem Stand der Technik.
- c. Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß Reverse Engineering, Dekompilierung, Nachbau und technische Analyse untersagt sind.
- d. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, daß der Kunde mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung an dem von Whitemark zu entwickelnden

Vertragsgegenstand ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht erhält. Das Recht zur Bearbeitung des zu entwickelnden Vertragsgegenstand ist nicht umfaßt.

- e. Soweit der von Whitemark für den Kunden zu entwickelnden Vertragsgegenstand Komponenten Dritter enthält, erhält der Kunde an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte gemäß der jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittkomponenten.

5. Eigentumsvorbehalt

- a. Der Vertragsgegenstand (Vorbehaltsware) bleibt im Eigentum von Whitemark bis alle Forderungen erfüllt sind, die Whitemark gegen den Kunden jetzt oder zukünftig aus demselben Vertragsverhältniszustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, hat Whitemark das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern Whitemark die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Whitemark die Vorbehaltsware pfändet. Von Whitemark zurückgenommene Vorbehaltsware darf Whitemark verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit den offenen Forderungen von Whitemark gegen den Kunden verrechnet, nachdem Whitemark einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- b. Der Kunde muß die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muß sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muß der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- c. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Whitemark ab. Whitemark nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an Whitemark abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für Whitemark einziehen, solange Whitemark diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von Whitemark, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Whitemark die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann Whitemark vom Kunden verlangen, daß dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner an Whitemark bekannt macht, den jeweiligen Schuldnern

- die Abtretung mitteilt und Whitemark alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Whitemark zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- d. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für Whitemark vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von Whitemark stehen, so erwirbt Whitemark Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und Whitemark bereits jetzt einig, daß der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache an Whitemark überträgt. Whitemark nimmt diese Übertragung an. Den so entstandenen Vertragsgegenstand wird der Kunde für Whitemark unentgeltlich verwahren.
 - e. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von Whitemark hinzuweisen und hat Whitemark unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
 - f. Auf Verlangen des Kunden ist Whitemark verpflichtet, die Whitemark zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von Whitemark gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt.

6. Haftung von Whitemark

- a. Whitemark haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften (und im Umfang) des Produkthaftungsgesetzes,
 - im Umfang einer von Whitemark übernommenen Garantie sowie
 - in sonstigen Fällen, in denen die Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- b. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Whitemark der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- c. Eine weitergehende Haftung von Whitemark besteht nicht.
- d. Soweit Whitemark technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Whitemark geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluß jeglicher Haftung.
- e. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Whitemark.

7. Gewährleistung von Whitemark

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob

- fahrlässigen Pflichtverletzungen von Whitemark oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- b. Der Vertragsgegenstand ist unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Er gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn Whitemark nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Vertragsgegenstand als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge Whitemark nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von Whitemark ist ein beanstandeter Vertragsgegenstand an Whitemark zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Whitemark die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
 - c. Bei Sachmängeln des Vertragsgegenstandes ist Whitemark nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
 - d. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Whitemark, kann der Kunde unter den in Ziffer 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
 - e. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Whitemark aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Whitemark nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Whitemark bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Whitemark gehemmt.
 - f. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Whitemark den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern läßt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
 - g. Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

8. Geheimhaltung

- a. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen einschließlich Muster, Modelle und Daten sowie Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen

zu schützen, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Whitemark ist jedoch berechtigt, projektübergreifendes Know-how, Methoden, Algorithmen und allgemeine technische Lösungen weiterzuverwenden.

- b. Diese Geheimhaltungsverpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet fünf Jahre nach dem Ende der Geschäftsverbindung.

Für technische, nicht offenkundige Informationen gilt die Geheimhaltungsverpflichtung abweichend zeitlich unbegrenzt. Sie endet erst wenn die letzte empfangene vertrauliche Information ohne Verletzung dieser Vereinbarung oder sonstigen Rechtsbruchs nicht mehr vertraulich ist.

- c. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Vertragsschluß nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne daß dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Vertragsschluß öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- d. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen vertraglich auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrages kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden ausreichend in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- e. Dem Kunden ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schriftform

- a. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Whitemark und dem Kunden in München.
- b. Erfüllungsort ist München.
- c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
- d. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluß Whitemark gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen,

Rücktrittserklärung, Kündigungserklärung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- e. Eine Bezugnahme auf ein Schriftform-Erfordernis innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist als "Textform" im Sinne des § 126b BGB zu verstehen, d.h. insbesondere, daß eine Übermittlung per E-Mail genügt.
- f. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.